really encourage looking for functional equivalents which we might discover if we take into account the perspective of "altérité" and the (cultural) reasons for it. Insisting on the immense complexity of a meaningful comparison is perhaps not the best recruiting strategy. This said, lawyers should, when engaging in comparison, in a way, step aside and make use of their own legal socialisation only as a means to understand legal systems as such. Also, comparatists should not just use their analytical mind, but also their "savoir engagé" (Bourdieu), inspired by the philosophy of human rights.

Die rechtlichen Voraussetzungen einer Adoption nach dem türkischen Recht

Prof. Dr. Arzu Oğuz[89]

I – Die Adoption als Institution

Es ist jederzeit möglich, das Verwandschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kind und das Sorgerecht als familienrechtliche Angelegenheit mit der Adoption zu verbinden. So ist auch nach § 207 des neuen Türkischen Privatrechts möglich, im Wege einer Adoption eine Vaterschaft zu begründen, sodass diesbezüglich neue gesetzliche Regelungen getroffen wurden. Um den Nutzen des adoptierten Kindes zu gewährleisten, haben als Inspirationsquelle dabei die Regelungen des schweizerischen Privatrechts (Art. 264 bis 269c ZGB) gedient. So wird mithilfe der Adoption erreicht, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine rechtliche Bindung zwischen Eltern und Kind entsteht, genauso wie im Falle einer üblichen Eltern-Kind-Beziehung. Der Terminus der Verwandtschaft wird auch für rechtlich entstandene Verwandtschaftsverhältnisse als Gegensatz zum biologisch entstandenen Familienverhältnis verwendet[90].

Unabhängig davon, ob der Gesetzgeber materielle und formelle Bedingungen voraussetzt, oder mit den entstandenen Vorschriften und Ergebnissen der Prozess der Adoption zu Ende geführt wird, wird es keinen privatrechtlichen Vertrag diesbezüglich mehr geben. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass eine besondere familienrechtliche İnstitution existiert und dass vor allem die justizielle Seite in diesem Bereich besonders ausgeprägt ist. Daher ist es notwendig, dieses Institut von anderen zu unterscheiden[91]. Auf der anderen Seite gibt es Institute wie die Pflegschaft oder andere Erzie-

---

89 Dekanin der Juristischen Fakultät der Universität Ankara

90 Das Zivilgesetzbuch mit der Nummer 4721 und das Gesetz über die Gültigkeit und die Anwendbarkeit des Zivilgesetzbuchs mit der Nummer 4722 wurde im Gesetzesblatt Nummer 24607 am 08. Dezember 2011 veröffentlicht und seit dem 01. Januar 2002 in Kraft. Nach Art. 14 des Gesetzes über die Anwendbarkeit 'bewahren Adoptionsverhältnisse, die vor dem in Kraft treten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet wurden ihre Wirksamkeit mit all ihren Vorschriften. Deswegen werden auf nach altem Recht begründete Asoptionsverhaltnisse die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Nummer 743 angewandt'.

91 **Akintürk**, Turgut: Das ans neue Zivilrecht angepasste Familienrecht (*Yeni Medenî Kanuna Uyarlanmış Aile Hukuku)*; 2. Band; 6. Auflage; April 2002, Istanbul, S. 362; **Demir**, Mehmet: Die gesetzlichen Voraussetzungen der Adoption im Vergleich zu den Gesetzen anderen Länder (*Bazı Ülke Yasaları İle Karşılaştırmalı Olarak Evlat Edinmenin Yasal Koşulları*); Zeitschrfift der Juristischen Fakultät der Universität Ankara (ZJFUA); 2003; Band 52, 3. Ausgabe, S. 254.

hungseinrichtungen, die das Kindesrecht beeinträchtigen und als soziale Einrichtungen in Erscheinung treten. Indes ist es so, dass die aufgezeigten Aktivitäten und auch die tatsächliche Praxis vielmehr als gesellschaftliche Faktoren in Erscheinung treten, als dass sie speziell dem Familien- und Kindesrecht angehören[92].

So sehr es bei der Adoption auch illegitime oder den Moralvorstellungen zuwider kommende Einwände gibt, wie wie z.B. das Erben den Erbanteil des adoptierten Kindes beanspruchen oder die Möglichkeit besteht, die Adoption von betrügerischen Transaktionen abhängig zu machen, so sehr gibt es auch Vorteile wie z.B. den Schutz von Waisenkindern oder die Möglichkeit für Eltern, deren finanzielle, soziale, kulturelle Situation nicht ausreichend ist, doch noch den Wunsch nach einem Kind zu erfüllen und dieses vor einer schlechten Erziehung zu bewahren[93].

So hat der Gesetzgeber, um die Möglichkeit der oben aufgeführten Nachteile zu verhindern oder wenigstens auf ein Minimum zu reduzieren, die von ihm bei einer Adoption vorausgesetzten allgemeinen und besonderen Bedingungen – vor allem solche wie die Vorteile des Kindes, das Einverständnis, die Rechtfertigung und die gerichtliche Genehmigung – detailliert neu geregelt[94].

II – Die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen der Adoption

Die neuen rechtlichen Regelungen des Türkischen Privatrechts beinhalten parallel zum ZGB verschiedene Regelungen bezüglich der Parteien einer Adoption und den Adoptierten.

A. Die Adoption von Kleinkindern

1. Allgemeine Voraussetzungen

Bei der Adoption von Kleinkindern sind insbesondere die Grundvoraussetzungen und die Funktionen des Kindesrechts[95], der europarechtliche Vertrag basierend auf der Sitzung des Europarats zum Kindesrecht[96] und der europarechtliche Vertrag zur Adoption von Kleinkindern[97] zu Grunde zu legen. Es ist rechtlich zwingend vorgesehen, dass die neuen gesetzlichen Regelungen unter der Zugrundelegung dieser Grundvoraussetzungen erfolgen. Um spätere Unannehmlichkeiten und schwierigen Situationen vorzubeugen, hat der Gesetzgeber für das Adoptionsverfahren von Kleinkindern als Einzelperson oder für eine Paar- Adoption die unten aufgeführten Voraussetzungen vorgesehen:

92 **Demir**; ZJFUA; 2003; Band 52, 3. Ausgabe, S. 255.

93 **Altaş,** Hüseyin: Das Ziel bei einer Adoption (*Evlatlık Sözleşmesinde Amaç);* Verein der Türkischen Bibliothekare; Mai 2000; Jahr: 1, Ausgabe 1, S. 103 – 106; **Şıpka,** Şükran: Die Begutachtung der Vorschriften über die Adoption im Bürgerlichen Gesetzbuch Nr. 4721 (*4721 Sayılı Türk Medenî Kanunu'nun "Evlât Edinme"ye İlişkin Hükümlerinin İncelenmesi,* Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul (ZJFUI); Band LVII, Ausgabe 1 - 2, 1999, S. 303 – 30; **Velidedeoğlu,** Hıfzı V.: Türkisches Bürgerliches Recht - Familienrecht (*Türk Medenî Hukuku - Aile Hukuku);* Istanbul 1965; S. 345. **Serozan,** Rona: Kindesrecht (*Çocuk Hukuku);* Istanbul 2000; S. 143.

94 **Demir**; ZJFUA; 2003; Band 52, Ausgabe 3, S. 255.

95 **Serozan**, Rona: Kindesrecht (*Çocuk Hukuku);* Istanbul 2000; S. 1 ff. und insbesondere S. 9 - 20; **Akyüz,** Emine: Der Schutz der Kinderrechte und der Sicherheit der Kinder im nationalen und internationalen Recht (*Ulusal ve Uluslararası Hukukta Çocuğun Haklarının ve Güvenliğinin Korunması);* Bildungsserie zu den Menschenrechten; Ankara 2000, S. 1 ff.

96 Die Türkei hat den Vertrag zu den Kinderrechten 1996, Nr. 160 am 09.06.1999 unterzeichnet und mit dem Gesetz Nr. 4620 vom 18.01.2001 zugestimmt. Siehe zu den Vertragsbestimmungen ausführlich: **Akyüz,** 19; **Oğuz,** Polat: Mitteilungen des ersten Istanbuler Kinder-Kongresses (*I.İstanbul Çocuk Kurultayı Bildirileri);* Kinder Verein Istanbul; Istanbul 2000; **Akıllıoğlu,** Tekin: Vertrag über die Kinderrechte (*Çocuk Haklarına Dair Sözleşme);* Ankara 1995.

97 Der Vertrag über die Adoption von Kindern (Straßburg - 24.4.1967) wurde noch nicht von der Türkei unterzeichnet und zugestimmt. Eine Liste zu den internationalen Verträgen zu den Kinderrechten und welche die Türkei unterzeichnet und zugestimmt hat, siehe: **Serozan,** S. 42-44.

98 Für mehr Informationen zu diesem Thema siehe: **Sayıta,** Sevgi Usta, Die Unterbringung eines Kindes bei der Pflegefamilie im türkischen Recht (*Türk Hukukunda Çocuğun Korunucu Aile Yanına Yerleştirilmesi);* Doktorarbeit; Istanbul 1996; **Şıpka,** S. 307; **Demir**, ZJFUA (2003); Band 52, Ausgabe 3, S. 257.

a) Einjährige Beaufsichtigungs- und Erziehungszeit (Voraussetzung der Beaufsichtigung und Erziehung)

Bei der rechtlichen Voraussetzung, dass das zu adoptierende Kind noch minderjährig sein muss, hat der Gesetzgeber noch gewissenhafter gehandelt. Im Gesetz (TZGB Art. 305) wird vorgeschrieben, dass diejenige Partei, die das Kind adoptiert, vor der verwirklichten Adoption eine Beaufsichtigungs- und Erziehungsdauer von einem Jahr überstehen muss. Kurz gesagt ist diese Voraussetzung (auch Beaufsichtigungs- oder Erziehungsvoraussetzung genannt) zusammen mit dem im türkischen Recht verankerten "System der Pflegschaft" ein zur einer erfolgreichen Adoption beitragendes, erfolgreiches System[98].

Ziel dieser Gesetzgebung ist es, bei der Adoption nicht volljähriger Kinder Bedenken bei denjenigen zu haben, die bei dem Schutz, der Ernährung und der Erziehung der Kinder sich keinerlei Mühe gemacht haben oder sonst wie hierbei förderlich waren. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass jemand, der weder bei der Beaufsichtigung, noch bei der Erziehung des Kindes irgendwelche Anstrengungen erbracht und der zudem das zu adoptieren-

de Kind kaum kennt, bei Gericht einen Antrag stellen soll, um ein direktes und unkompliziertes Adoptionsverfahren absolvieren zu können[99].

Da das Adoptionsverfahren von nun an die Eigenschaft eines gerichtliches Verfahrens aufweist, wird rechtlich vorausgesetzt, dass der Nutzen für das zu adoptierende Kind und - falls vorhanden - für die leiblichen Kinder des Adoptierenden in einem gerichtlichen Verfahren festzustellen sind. Dementsprechend hat der zuständige und beauftragte Richter entsprechend dem in Art. 4 des türkischen Zivilgesetzbuches (TZGB) ausgedrückten Willens eine dem Recht und der Gerechtigkeit entsprechende Ermessensentscheidung zu treffen[100]. Auch wenn die Entscheidung des Richters die Qualität eines Urteils aufweist, muss bei der gerichtlichen Bewilligung die anzuwendende Ermessensnorm einen Schutzzweck aufweisen und auch gleichzeitig im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Norm bleiben. So hat der Richter seine Ermessensbefugnis, wie bei jeder Ermessensentscheidung, in den Grenzen der Ermessensnorm und des Rechts auszuüben. Andernfalls wird ein Urteil, welches dem Recht und der Gerechtigkeit widerspricht, durch die zuständige Stelle auf Grund des Missbrauchs der Ermessensbefugnis oder eines Ermessensfehlgebrauchs für unwirksam erklärt[101].

b) Die Voraussetzungen der Vorteilsfindung für das Kind

Das Prinzip, die Vorteile des Kindes zu schützen, ist eines der Grundregeln des Familienrechts. Im Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Prinzipien und im Hinblick auf den Schutz aller zu adoptierenden Kinder, egal ob ehelich oder unehelich, muss der Begriff "der Schutz der Kinder" zum Hauptzweck gemacht werden. In der Lehre wird zu Recht anerkannt, dass der Begriff im Hinblick auf den Schutz und die Vorteile des Kindes weit auszulegen ist[102].

Bei der Adoption sind dem Kind in erster Linie Vorteile zu gewähren.

Diese gesetzliche Voraussetzung, welche die Vorteile für das Kind berücksichtigt, ist eine sehr charakteristische, materielle und absolute Voraussetzung für die Adoption. Aus diesem Grund werden alle Zustände und Vorteile des Kindes in umfassender Weise recherchiert, bevor im Rahmen der konkreten Voraussetzungen ein gerichtliches Adoptionsverfahren in die We-

[99] **Demir**; ZJFUA (2003); Band 52, Ausgabe 3, S. 257.

[100] Die Genehmigungsentscheidund des Richters wird von manchen als verwaltungsrechtliche Entscheidung angesehen. Für diese Ansicht siehe: **Turhan,** Nedim: Adoption (*Evlât Edinme);* Zeitschrift des Kassationsgerichtshofes; Band 26; Januar-April 2000, Ausgabe 1-2, S. 55.

[101] **Demir**; ZJFUA (2003); Band 52, Ausgabe 3, S. 258.

[102] **Öztan,** Bilge: Familienrecht (*Aile Hukuku);* 3. Auflage; Ankara 2000; S. 6.; **Akyüz**; S. 128 ff.; **Şıpka;** ZJFUI; Band LVII, Ausgabe 1 – 2; 1999; S. 308.

ge geleitet wird. Während dieser Recherchen werden die Parteien und auch andere zustimmungsbedürftige Personen einer Anhörung unterzogen und es werden gegebenenfalls von Experten im Bereich Kinder- und Familien wissenschaftliche Gutachten eingeholt. So muss auch hier wie beim Hauptkriterium des Vorteils des Kindes, das Kind über seine nationale Herkunft unterrichtet werden; diesbezüglich ist auch die Ansicht und die Meinung des zu adoptierenden Kindes einzuholen und zu bewerten[103].

Nur wenn nach diesen ergänzenden Eigenschaften die Befragung nicht negativ ausfällt, so soll in diesem Falle bei dem Adoptionsverfahren eine gerichtliche Entscheidung ergehen, wenn auch die restlichen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bei der gerichtlichen Analyse sind zum einen die Persönlichkeiten, sowie die gesundheitliche und finanzielle Lage, zum anderen das Bildungsniveau des Kindes, die Hintergründe der Adoption und das Familien- und Beaufsichtigungsverhältnis zeitgleich festzulegen. In diesem Zusammenhang sind auch die Ansichten und das Verhalten der Verwandten des zu adoptierenden Kindes zu bewerten. Bei den Recherchen, die durch den Richter durchgeführt werden, müssen von öffentlichen Stellen, die sich mit dem Kindesrecht beschäftigen (Sozialamt, Jugendamt), in angemessener Weise die erforderlichen rechtlichen und sozial-psychologischen Informationen in schriftlicher Form eingeholt und bewertet werden[104].

c) Die Voraussetzung, dass der Adoptierende die Rechte seiner leiblichen Kinder entgegen der Gerechtigkeit nicht verletzen darf

Viel wichtiger als die wirtschaftlichen und materiellen Vorteile ist die Tatsache, dass das adoptierte Kind sich mit den leiblichen Kindern – und falls vorhanden mit anderen adoptierten Kindern – in einem seelisch und körperlich gesunden Zustand und in sozial-kultureller und rechtlicher Hinsicht im Einklang befindet[105].

Es ist in den Regelungen des türkischen Bürgerlichen Rechts irrelevant, ob die Adoptierenden bei der Adoption von Kleinkindern Nachkömmlinge existieren oder nicht. Nunmehr ist es gestattet, dass Personen, die Nachkömmlinge haben, auch Kleinkinder adoptieren dürfen.

[103] **Demir**; JFUA (2003), Band 52, Ausgabe 3, S. 259.

[104] **Demir**; JFUA (2003), Band 52, Ausgabe 3, S. 259.

[105] **Şıpka;** S. 308 – 309; **Demir;** ZJFUA (2003); Band 52, Ausgabe 3, S. 259. Die Voraussetzung der Beobachtung der Vorteile des Kindes begegnen uns auch im deutschen Bürgerlichen Recht (§ 1745 BGB), im schweizerischen Bürgerlichen Recht (Art- 264 ZGB) und im österreichischen Bürgerlichen Recht (§ 180a ABGB) als wichtiges Gestaltungsthema.

Bei der Adoption von Kleinkindern ist als generelle Voraussetzung darauf zu achten, dass die Vorteile anderer adoptierter (leiblicher) Kinder nicht beeinträchtigt werden. Es muss zwischen den Adoptierenden, den zu adoptierenden Kindern und den anderen leiblichen Kindern der Richtigkeit halber ein Vorteilsausgleich geschaffen werden. Aus diesem Grund wird dem Richter – wie dem gesetzgeberischen Willen zu entnehmen ist- ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Richtigkeit der Entscheidung eingeräumt[106].

So ist auch ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit besteht, dass der Adoptierende auch seinen leiblichen Abkömmlingen Schaden zufügen kann[107].

2. Besondere Voraussetzungen

a) Die Situation der gemeinsamen Adoption

aa) Regel: Nur Ehepaare können gemeinsam ein Kind adoptieren

So wie es in der Schweiz der Fall ist (Art. 264a ZGB), so wird auch im türkischen Bürgerlichen Recht vorausgesetzt, dass nur Ehepaare ein Kind adoptieren sollen. Nunmehr existiert die Regelung wie im alten Recht nicht mehr, dass beim Wunsch einer Einzeladoption die Genehmigung des anderen Ehepartners benötigt wird. Vielmehr verbietet das neue Gesetz eine Einzeladoption für Ehepaare. Soweit die Ehepaare eine von den beiden unten

---

[106] **Demir**, ZJFUA (2003); Band 52, Ausgabe 3, S. 260.

[107] So hat dieser Punkt im österreichischen Bürgerlichen Recht eine gesonderte Regelung (§ 180a ABGB). Nach dieser Regelung muss die ergangene gerichtliche Entscheidung dem Wohle des nicht geschäftsfähigen Kindes dienen. Bei der vorliegenden Vorschrift wird folglich bezweckt, dass zwischen dem adoptierten Kind und den Adoptierenden ein Eltern- Kind-Verhältnis mit der Eigenschaft eines leiblichen Eltern-Kind- Verhältnisses besteht oder ein solches aufgebaut wird. Wenn man in diesem Zusammenhang einen Blick auf das deutsche Bürgerliche Recht wirft (§ 1745 BGB; Verbot der Annahme), stellt man fest, das folgender Beschluss mit dem Thema „Verbot der Adoption" seine Niederschrift findet: „Wenn Zweifel darüber bestehen, dass das zu adoptierende Kind neben den leiblichen Kindern die ihm gewährten Vorteile nicht im vollem Umfang ausleben kann oder diese ihm vorenthalten werden, darf über eine etwaige Adoption keine Entscheidung ergehen. Der finanzielle Nutzen muss in konkreter Weise festgestellt werden. Durch eine gerichtliche Entscheidung ist in finanziellen Angelegenheiten ein Ausgleich zwischen den Adoptierenden, ihren (falls vorhanden) leiblichen Kindern und dem adoptierten Kind zu schaffen. In diesem Rahmen muss eine Vorteilsausgleichung erfolgen, die nicht nur die finanziellen, sondern auch die materiellen und immateriellen Gegebenheiten mitberücksichtigt. So ist gegebenenfalls von einem Adoptionsverfahren abzusehen. So wie festgestellt wurde, wurde im neuen türkischen Bürgerlichen Recht nur ein Ermessensfehlgebrauch bezüglich der Vorteile der leiblichen Kinder geregelt, so dass diesbezüglich eine unzureichende Regelung getroffen wurde (Siehe **Demir**, ZJFUA (2003); Band 52, Ausgabe 3, S. 261).

aufgeführten alternativen Voraussetzungen erfüllen, wird ihnen ein gemeinsames Adoptionsrecht gewährt (TZGB Art. 306/I).

Aaa) Mindestvoraussetzung einer 5- jährigen Ehedauer

Falls die Ehepartner schon seit mehr als 5 Jahren verheiratet sind, können sie eine Adoption durchführen, ohne die Voraussetzung des Mindestalters von 30 Jahren zu erfüllen. Falls die Eheleute mit 17 Jahren geheiratet haben, können sie, sobald 5 Jahre ab diesem Zeitpunkt vergangen sind, also sobald sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, ohne die Voraussetzung des Mindestalters von 30 Jahren erfüllt zu haben, die Möglichkeit einer Adoption wahrnehmen (TZGB Art. 306/II).

Bbb) Oder die Eheleute erfüllen die Mindestvoraussetzung von 30 Jahren

Falls die Voraussetzung einer Mindestdauer der Ehe von 5 Jahren nicht erfüllt ist, kann eine alternative besondere Voraussetzung in Betracht kommen. Ohne dabei die Mindestdauer der Ehe von 5 Jahren zu berücksichtigen, müssen in diesem Fall beide Eheleute das 30. Lebensjahr erreicht haben (TZGB Art. 306/II).

bb) Die Adoption des leiblichen Kindes eines Ehepaares

Falls einer der unten aufgeführten Voraussetzungen vorliegt, räumt der Gesetzgeber den Ehepaaren die Möglichkeit ein, das leibliche Kind des anderen Ehepartners zu adoptieren, welches aus einer früheren Ehe stammt. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der andere Ehepartner, der das Kind adoptieren möchte, ein Mindestalter von 30 Jahren aufweisen muss. Falls einer dieser Voraussetzungen vorliegen sollte, kann das als Stiefkind bezeichnete Kind soweit wie möglich die Rolle eines leiblichen Kinds einnehmen (TZGB Art. 306/III).

Bbb) Das Nichtbestehen einer Möglichkeit der gemeinsamen Adoption

Manche vorliegenden Gründe können dafür sorgen, dass die Möglichkeit einer Adoption ausbleibt. Diese Gründe werden im Gesetz wie folgt aufgezählt: Obwohl das 30. Lebensjahr vollendet wurde, darf dieser Person nicht die Einsichtsfähigkeit fehlen; dass der Aufenthaltsort seit mehr als 2 Jahren nicht ermittelt werden kann; dass einer der beiden Ehepartner auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung seit 2 Jahren getrennt vom anderen Ehepartner lebt. Derjenige Ehepartner, der einen der aufgezählten Gründe vor Gericht beweisen kann, kann die Pflicht, das Kind gemeinsam zu adoptieren

aus dem Weg schaffen; so verschafft er sich die Möglichkeit, das Kind alleine zu adoptieren (TZGB Art. 307/II).

b) Im Falle der alleinigen Adoption

Bei der Regelung der alleinigen Adoption wurde Art. 264b des schweizerischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu Grunde gelegt. Oben wurde aufgeführt, wie Eheleute ausnahmsweise eine Adoption alleine durchführen können. Nun ist gegenständliches Thema, wie vor allem ledige Personen ohne eine eheliche Bindung eine Adoption verwirklichen können.

Die gesetzlichen Voraussetzungen, die das Ehepaar zu erfüllen hat bei einer Einzel- oder gemeinsamen Adoption sehen wie folgt aus:

aa) Die Vollendung des 30. Lebensjahres

Sowie oben bereits aufgeführt wurde, müssen nicht verheiratete Personen mindestens 30 Jahre alt sein, um eine Adoption verwirklichen zu können. Dieses Mindestalter von 30 Jahren war früher auf 40 Jahre angesetzt, wurde dann später auf 35 Jahre herabgesetzt. Allerdings hat der Gesetzgeber des neuen türkischen Bürgerlichen Rechts wohl das Alter von 35 Jahren als zu hoch angesehen, sodass er das Bedürfnis hatte, dieses Alter herabzusetzen[108].

bb) Das Nichtbestehen der Möglichkeit einer gemeinsamen Adoption

Als Regelfall gilt, dass Ehegatten nicht alleine ein Kind adoptieren können. Mit anderen Worten ist die Adoption von Kindern durch Ehepaare die Regel. So könnte es aber sein, dass nicht immer die Möglichkeit besteht, dass Ehegatten gemeinsam ein Kind adoptieren. Dementsprechend hat der Gesetzgeber in § 307 (zweiter Absatz) folgende Regelung getroffen: „ Einer der beiden über 30- jährigen Ehegatten kann dann ein alleiniges Adoptionsrecht geltend machen, wenn der andere Ehepartner dauernd abwesend ist, sein Aufenthaltsort seit mehr als 2 Jahren nicht festgestellt werden kann, wenn durch Gerichtsentschluss eine 2-jährige Trennung angeordnet ist und der jeweilige Ehepartner beweisen kann, dass eine gemeinsame Adoption möglich ist."

[108] Betreffend dieses Thema wird im österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch wie folgt geregelt, das auch das Geschlecht der adoptierenden Person von besonderer Bedeutung ist: Der Adoptivvater muss das 30. Lebensjahr, die Adoptivmutter das 28. Lebensjahr vollendet haben. Falls die Ehegatten ein Kind adoptieren oder jeweils das leibliche Kind des anderen Ehegatten adoptieren wollen, ohne das Mindestalter erreicht zu haben, wird dies gestattet, da schon ein ähnliches Verhältnis wie bei leiblichen Eltern besteht (§ 180 ABGB).

c) Die Voraussetzung des Altersunterschiedes zwischen adoptiertem Kind und Adoptierendem

Die Voraussetzung des Altersunterschiedes von 18 Jahren wurde in Anlehnung an die alte Gesetzgebung beibehalten TZGB Art. 308/I)[109].

d) Die Voraussetzung hinsichtlich der Genehmigung

Bevor bei einem Adoptionsverfahren eine gerichtliche Entscheidung erteilt wird, muss an die Einwilligung der Verantwortlichen als gesetzliche Voraussetzung gedacht werden. Wenn aber die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt, kann diese Angelegenheit nicht mehr fortgeführt werden, falls sie dann dem Kindeswohl widerspricht. Andernfalls wird die Frage des Missbrauchsverbots der Antragsberechtigung aufgeworfen[110]. Bei der Bewertung der Altersvoraussetzungen ist im rechtlichen Rahmen den unten aufgeführten Punkten hinsichtlich der gerichtlichen Bewertung besonders Beachtung zu schenken.

Aa) Die Einwilligung des Kindes

Soweit das zu adoptierende Kind die erforderliche Einwilligungsfähigkeit hat, muss es seine Einwilligung zum Adoptionsverfahren bekanntgeben. Auch wenn die Regelungen teilweise divergieren, wurde dieser Voraussetz-

[109] In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, weshalb der Altersunterschied auf das Mindestheiratsalter von 18 Jahren und nicht auf 17 Jahre angesetzt wurde. In der neuen schweizerischen Gesetzgebung wurde dieses Mindestalter auf 16 Jahre begrenzt (Art. 265 ZGB).
So wie das türkische Bürgerliche Recht sieht auch das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch (§ 180 Abs. 2 ABGB) vor, dass das Alter zwischen dem adoptierten Kind und den Adoptiveltern mindestens 18 Jahre betragen muss. Allerdings gelten die genannten Voraussetzungen auch dann als erfüllt, wenn zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern ein vorheriges, familienähnliches Verhältnis bestand und der Altersunterschied von 18 Jahren noch nicht ganz erreicht wurde. So wie in der gleichen Vorschrift im zweiten Absatz festgelegt wird, dass der Altersunterschied zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern auch 16 Jahre betragen kann, falls das Adoptivkind ein Verwandter eines der Ehepartner ist oder es das Stiefkind eines der Ehepartner ist.
Auf der anderen Seite werden im deutschen Bürgerlichen Recht (§ 1743 BGB) hinsichtlich des Adoptionsverfahrens andere Altersgrenzen gesetzt. Demnach wird vorausgesetzt, dass die adoptierende Person mindestens 25 Jahre alt sein muss. Im Fall des § 1741 Abs. 2 Satz 1 (also die Adoption des leiblichen Kindes des anderen Ehepartners), wird ein Mindestalter von 21 Jahren vorausgesetzt. So wie weiterhin im § 1741 Abs. 2 geregelt wird, dass der Ehegatte ein Kind auch dann alleine adoptieren kann, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht adoptieren kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

[110] **Serozan**, S. 151, **Demir**; ZJFUA (2003); Band 52, Ausgabe 3, S. 265.

zung im Gesetz genüge getan (§ 1746 BGB; § 180a ABGB; Art. 265a ZGB; TMK m. 308/II).

Es ist selbstverständlich, dass bei dem Adoptionsverfahren von Kleinkindern zuerst deren Einwilligung eingeholt wird. Der Grund dafür liegt darin, dass mit Beendigung des Adoptionsverfahrens das Vormundschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kind das Kind stark prägt. Auf Grund dieser Erwägungen hat das Kind im Falle des Vorliegens seiner Einwilligungsfähigkeit das Recht, die für das Adoptionsverfahren erforderliche Einwilligung selbst zu erteilen. Im Sinne des Bürgerlichen Rechts kann die Einwilligung als persönliches Recht gesetzlich gesehen nicht von vertretungsbefugten Personen geltend gemacht werden[111].

Auf der anderen Seite wurde im türkischen Bürgerlichen Recht geregelt, dass Kinder, die nicht unter dem Sorgerecht der Eltern stehen, unabhängig von ihrer Einwilligungsfähigkeit eine Genehmigung durch die zuständigen Vormundschaftsbehörden erteilt wird (TZGB Art. 308/III)[112].

Bb) Die gemeinsame Zustimmung der Eltern des Kleinkindes

Bei dem Adoptionsverfahren begegnet uns die gemeinsame Zustimmung der Eltern des Kindes als eine rechtliche Voraussetzung. Auf der einen Seite ist die Zustimmung der Eltern ein festgesetztes Recht, auf der anderen Seite kann die Tatsache, dass die Eltern das Sorgerecht haben und durch das Überlassen auch ernsthafte Folgen mit sich bringen, wie das Zerbrechen des Familienverhältnisses mit den leiblichen Eltern. Aus diesem Grund ist bezüglich der Bekanntgabe der Einwilligung zum Adoptionsverfahren keinerlei

[111] **Demir**; ZJFUA (2003); Band 52, Ausgabe 3, S. 266; Das deutsche Bürgerliche Gesetz (§ 1746 BGB), welches das Einverständnis des Kindes für die Adoption verlangt, hat bei diesem Punkt eine gesonderte Regelung getroffen: Für ein Kind, welches noch nicht die Geschäftsfähigkeit besitzt oder welches noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die erforderliche Genehmigung nur von den gesetzlichen Vertretern eingeholt werden. Außerdem wird auch bei Angelegenheiten, bei denen das Kind eigenständig eine Genehmigung erteilen kann, weiterhin die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter verlangt. Im zweiten Abschnitt der in Rede stehenden Vorschrift wird geregelt, dass Kinder, die 14 Jahre alt sind und eine beschränkte Geschäftsfähigkeit aufweisen, die Einwilligung zur Adoption gegenüber dem Vormundschaftsgericht jederzeit widerrufen können, solange keine gerichtliche Einigung hierüber ergangen ist. Aber auch hier muss der Einwilligungswiderruf schriftlich dokumentiert werden, wobei bei dieser Angelegenheit nicht vorausgesetzt wird, dass die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.

[112] Da aus der Sicht des österreichischen Bürgerlichen Rechts das Adoptionsverfahren gleichzeitig einen bürgerlich-rechtlichen Vertrag darstellt, haben die gesetzlichen Vertreter die Möglichkeit, diesen Vertrag abzuschließen, wenn dies nicht durch das zu adoptierende Kind höchstpersönlich erfolgen kann. Die Antragsbefugnis entfällt, wenn die gesetzlichen Vertreter schon ein Adoptionsverfahren eingeleitet haben oder wenn mindestens 6 Monate der Aufenthaltsort feststeht (ABGB § 181 Abs. 2).

konkrete gesetzliche Regelung vorhanden. Sei es in der Türkei oder sei es in den in diesem Beitrag erwähnten Staaten, es besteht das Bedürfnis, hinsichtlich der Zustimmung der Eltern für das Adoptionsverfahren besondere Regelungen zu treffen[113].

Aaa) Gegenstand der Zustimmung

Dass bei der Kleinkind- Adoption eine gemeinsame Zustimmung erfolgt, ist der Normalfall. Da die Zustimmung nicht davon abhängt, ob ein Sorgerecht besteht oder nicht, wird die Zustimmung durch die Eltern erteilt, die ein Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind haben. Die Erteilung der gemeinsamen Zustimmung ist auf das Adoptionsverfahren gerichtet[114].

Bb) Der Zeitpunkt und die Gestaltung der Genehmigung

Die Zustimmung hat gegenüber dem Gericht am Wohnort des Kindes oder am Wohnort der Eltern in mündlicher oder schriftlicher Weise zu erfolgen und ist so dann zur Niederschrift zu erklären.

Das türkische Zivilgesetzbuch, welches in § 309 das Thema der Einwilligung regelt, hat im Hinblick auf die Sicherheit und die Entwicklung des Kindes folgende Regelungen getroffen: "Das Adoptionsverfahren setzt die gemeinsame Zustimmung der Eltern voraus. Die Zustimmung ist am Gericht des Wohnortes der Eltern oder des Kindes mündlich oder schriftlich zur Niederschrift zu erklären. Die erteilte Genehmigung ist auch dann gültig, wenn die Namen oder gar die Personen der Adoptierenden noch nicht feststehen." Im Rahmen dieser Bestimmung wird geklärt, wann und wo die Zustimmung der Betroffenen erteilt wird. Gleichzeitig wird in diesem Zusammenhang gewährleistet, dass vor der Erledigung des Adoptionsverfahrens der zuständige Familienrichter seine Entscheidungskompetenz dahingehend ausübt, dass er die Zustimmungen einholt und das Vorliegen oder Nichtvorliegen anderer Faktoren überprüft[115].

[113] **Serozan**; S. 147-148; Akyüz; S. 136; **Demir**; ZJFUA (2003); Band 52, Ausgabe 3, S. 267. Insbesondere in Deutschland (§ 1747 BGB) kann nach der erteilten Zustimmung der Eltern und wenn bezüglich einer beantragten Vaterschaftsfeststellung eines anderen Mannes noch keine gerichtliche Entscheidung ergangen ist (§ 1592 BGB), nach dem Sinn des § 1748 Abs. 4 Satz die Vaterschaft desjenigen in Betracht kommen, der diese nach den Voraussetzungen des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.

[114] **Demir**; ZJFUA (2003); Band 52, Ausgabe 3, S. 268.

[115] In § 1750 BGB wird geregelt, dass die Zustimmung gegenüber dem Familiengericht zu erfolgen hat. In Satz 2 wird geregelt, dass eine außerhalb des Gerichts erteilte Zustimmung der notariellen Beurkundung bedarf. Die erteilte Einwilligung erhält ihre Wirksamkeit mit Zustellung an das zuständige Gericht. Im Zweiten Absatz wird geklärt, dass die Einwilligung an keine Bedingung oder Zeitbestimmung gebunden werden darf. Auch wird hier geklärt (§ 1746 Abs. 2), dass die Einwilligung gegenüber dem Familiengericht

Ccc) Situationen, in denen keine Einwilligung erforderlich ist

Die Einwilligung der Eltern ist eine notwendige, gesetzliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Adoption. Allerdings ist auch gesetzlich geregelt, wann diese Einwilligung nicht erforderlich ist (TZGB Art. 311). Damit von der gesetzlichen Voraussetzung der Einwilligung abgesehen werden kann, müssen manche im Gesetz vorausgesetzten Umstände vorliegen und es muss gerichtlich bestätigt werden, dass es dieser Einwilligung nicht bedarf.

Aaa) Die Voraussetzungen

Damit es einer Einwilligung der Eltern nicht bedarf, muss unbedingt einer der beiden unten genannten Voraussetzungen vorliegen. Einer dieser beiden alternativen Umstände ist, wenn einem Elternteil dauerhaft die Einsichtsfähigkeit fehlt oder wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Kind nicht erfüllt werden (TZGB Art. 311).

Bbb) Das gerichtliche Urteil hinsichtlich des Verzichts auf die Einwilligung

Oben wurde aufgeführt, dass die Einwilligung der Eltern für das Adoptionsverfahren eine wichtige Voraussetzung darstellt und dass nur ausnahmsweise auf die Einwilligung verzichtet wird. Bevor darüber entschieden wird, ob die elterliche Einwilligung zur Bestimmung des Aufenthaltsortes notwendig ist, wird nicht die Unterbringung in eine Einrichtung zum Zwecke der Adoption in Frage kommen. Wenn dien Einwilligung fehlt, wird das gerichtliche Urteil zu Gunsten der Adoptierenden oder der zur Adoption Hilfe beitragenden Person ergehen (TZGB Art. 320/TZGB Art. 312/ I)[116].

widerrufen werden kann, wenn das Kind noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsunfähig ist. Auch ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hierfür nicht erforderlich. Im letzten Absatz dieser Vorschrift wird geklärt, dass die Einwilligung ihre Kraft verliert, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Annahme versagt wird. Die Einwilligung eines Elternteils verliert ferner ihre Kraft dann, wenn das Kind nicht innerhalb von 3 Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung adoptiert wird.

[116] Vor allem im Falle einer Nichterfüllung der Beaufsichtigungs- und Verpflegungspflicht und der Entscheidung des Verzichtes der Einwilligung, wird diese Entscheidung in schriftlicher Form den Eltern mitgeteilt (TZGB Art. 312/III). Auch im deutschen Bürgerlichen Recht (§ 1748 BGB) wurde der Verzicht auf die Einwilligung geregelt. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht auf Antrag des Kindes auch ohne die Einwilligung der Eltern ein betreffendes Urteil aussprechen: Wenn die Eltern ihre Pflichten gegenüber dem Kind vernachlässigen; wenn die Eltern dem Verhalten des Kindes gegenüber reaktionslos bleiben; wenn im Falle einer verwirklichten Adoption das Kind erheblichen Gefahren oder Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Außer in diesen aufgezählten Situationen und wenn die Nichterfüllung der Pflichten dem Kind gegenüber nicht lange andauern oder wenn diese Situation lange andauert, wird die Einwilligung des Kindes nicht eingeholt, da das Kind nicht lange in der Obhut dieser Eltern bleiben wird. Im 3. Absatz der in Rede stehenden Vorschrift (§ 1748 BGB) wird ebenfalls auf die Einwilligung der Eltern

B. Die Voraussetzungen der Adoption von Jugendlichen und Eingeschränkten

1. Im Allgemeinen

Im Vergleich zur Adoption von Kleinkindern ist die Adoption von Jugendlichen und eingeschränkten Personen strengeren Voraussetzungen ausgesetzt. Zu erwähnen ist hier aber, dass außer den erwähnten Voraussetzungen die Regelungen Anwendung finden, die auch bei der Adoption von Kleinkindern gelten (TZGB Art. 313/III).

Alternativ sind die Voraussetzungen wie folgt (TZGB Art. 313/I):

a- Wenn der zu adoptierende Jugendliche oder Eingeschränkte körperlich oder geistig behindert ist und dauerhaft auf Hilfe angewiesen ist, muss die Beaufsichtigungspflicht des Adoptierenden mindestens 5 Jahre betragen.

b- Dass das zu adoptierende Kind in seiner Kindheit mindestens 5 Jahre unter der Beaufsichtigung und Erziehung des Adoptierenden stand.

c- Dass zusammen mit den anderen Gründen das Adoptivkind mindestens 5 Jahre lang bei der Adoptivfamilie gelebt hat.

2. Die Einwilligung des anderen Ehepartners

Falls die zu adoptierende jugendliche oder eingeschränkte Person verheiratet ist, bedarf es auch der Genehmigung des anderen Ehegatten. Bei diesem Umstand handelt es sich um ein unverzichtbares Merkmal der Adoption. Auf Grund der Eigenart dieses Verfahrens ist es notwendig, dass die Einwilligung des anderen Ehepartners vorliegt, bevor ein Eltern- Kind- Verhältnis mit den Eltern entsteht (TZGB Art. 313/II).

Andererseits hat der Kassationshof bei einem seiner Ausführungen klargestellt, dass bei der Adoption von verheirateten Personen die Einwilligung des anderen Ehepartners eine Voraussetzung darstellt, die auch das Gemeinwesen betrifft und das bei dessen Fehlen die Adoption die Nichtigkeit zur Folge hat. Nunmehr hat diese Ausführung aus dem alten Bürgerlichen Recht ihre Niederschrift im neuen Bürgerlichen Recht (TZGB Art 317) gefunden. Bei der erwähnten Bestimmung wird auch offensichtlich klargestellt,

verzichtet, wenn die Eltern schwerwiegende psychische oder seelische Störungen haben oder geistig behindert sind und aus diesem Grund nicht dauerhaft die Erziehungspflicht wahrnehmen können oder auf Grund eines fehlenden Familienverhältnisses eine stabile Erziehung gefährdet wird. Im Falle eines alleinigen Sorgerechts der Mutter (§ 1626 a Abs. 2 BGB) ist das Gericht dazu ermächtigt, die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde (§ 1748 Abs.4 BGB).

dass das Fehlen der Einwilligung des anderen Ehepartners die Aufhebung des Adoptionsverfahrens bedeutet[117].

Schlussfolgerung:

Das neue Türkische Bürgerliches Gesetzbuch hat, in dem die Institution der Adoption nach dem Vorbild des Schweizerischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gestaltet wurde und internationale Abkommen berücksichtigt wurden, ein neues modernes System geschaffen. Bei der Gestaltung der Adoptionsvoraussetzungen wurde vor allem auf die Tatsache geachtet, dass die Institution der Adoption einer normalen Eltern-Kind Beziehung gleicht.

[117] **Demir**; ZJFUA; 2003; Band 52, 3. Ausgabe, S. 271. Bei dem Thema der Einwilligung des anderen Ehepartners hat auch das deutsche Bürgerliche Recht (§ 1749 BGB) eine Regelung getroffen. Danach ist zur Annahme des Kindes durch einen Ehegatten allein die Einwilligung des anderen Ehegatten erforderlich. Auch kann das Familiengericht auf Antrag des Adoptierenden die Einwilligung ersetzen. Die Einwilligung darf nur dann nicht ersetzt werden, wenn berechtigte Interessen des anderen Ehepartners und der Familie der Adoption entgegenstehen. Im 2. Absatz wird geregelt, dass es zur Adoption eines Verheirateten der Einwilligung seines Ehegatten bedarf. Schließlich wird im letzten Absatz, so wie auch im türkischen Bürgerlichen Recht geregelt, dass die Einwilligung des anderen Ehegatten nicht erforderlich ist, wenn er zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande ist oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.